

Was geschieht für die Angehörigen und die Hinterbliebenen unserer tapferen Krieger?

K. M. In letzter Zeit ist in der Öffentlichkeit wiederholt die Frage aufgetaucht, ob bei der längeren Dauer des Krieges und der wachsenden Zahl der Kriegsteilnehmer auch in entsprechender Weise für deren Familien und Hinterbliebenen gesorgt wird. Es verlohnt sich, sich einmal Klar zu machen, was bisher durch den Staat in dieser Beziehung geschehen ist.

Nach reichsgesetzlicher Vorschrift werden die Frauen und Kinder aller Unteroffiziere und Gemeinen der Reserve Landwehr und des Landsturms, die anlässlich der Mobilmachung in den Dienst getreten sind, im Falle der Weiblichkeit unterstützt. Diese Unterstützungen sind im Laufe des Krieges auch auf die Familien der Mannschaften des aktiven Dienstes ausgedehnt worden, wenngleich für diese in gewissem Maße bereits durch die Bestimmungen der Kriegsbefehlshaber Vorkehrungen getroffen waren. Auch wurden die unehelichen Kinder den ehelichen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt und selbst die Berücksichtigung, die erst nach dem Tode der in den Heeresdienst eingetretenen unehelichen Mütter geboren werden. Nach in anderer Weise erfaßt der im Gesetz vom 2. Februar 1884 bis 4. August 1914 aufgeführte Personenkreis eine Erweiterung. Die schuldlos geschiedene Ehefrau, erwerbsunfähige Eltern und Großeltern diese auch dann, wenn der einzige Ernährer seiner aktiven Dienstzeit genügt, Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder können jetzt gleichfalls Unterstützungen erhalten. Jeder Familie eines Kriegsteilnehmers soll nach der Absicht der Regierung das zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse Erforderliche gewährt werden. In Ministerialerlassen ist deshalb wiederholt darauf hingewiesen worden, daß bei Prüfung der Bewilligungsfrage jede Engherzigkeit zu vermeiden sei. Die in dem Reichsgesetz ausgewiesenen Unterstützungen stellen sich nur als Mindestbeträge dar, durch die die Lieferungsverbände weiterer Verpflichtungen nicht entbunden werden. Durch die von den Kreisen und Städten darüber hinaus gewährten Zuschußunterstützungen ist die Reichsunterstützung vielfach verdoppelt worden, so daß die Familien vor ernstlicher Not unbedingt bewahrt sind. Soweit sich bei der praktischen Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes Mißstände ergeben, sind die den betreffenden Stellen übergeordneten Behörden demüht etwaige Härten im einzelnen Falle auszugleichen. In Sachsen ist für die Entscheidung derartiger Beschwerden in letzter Instanz nicht das Kriegsministerium, sondern allein das Ministerium des Innern zuständig.

Die auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes in der beschriebenen Weise versorgten Frauen der Kriegsteilnehmer erhalten, wenn sie während des Krieges niederkommen, überdies auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 als Wochenhilfe noch einen Betrag zu den Kosten der Entbindung und ein Wochenlohn. Kehrt der Kriegsteilnehmer nicht zu seiner Familie zurück, so waren bisher die reichsgesetzlichen Unterstützungen zunächst solange weiter zu zahlen bis den Hinterbliebenen die militärischen Versorgungsbefugnisse gewährt wurden. Der Reichstag hat jedoch eine Veränderung des Familienunterstützungsgesetzes beschlossen, durch die die Familienunterstützung noch während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus weiter gewährt wird, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Militär-Hinterbliebenengesetzes zu zahlenden Bezüge zukünftig sind. Dieses bedeutet für die Kriegshinterbliebenen insofern eine Besserstellung, als in Zukunft eine dreimonatige Doppelzahlung von Familienunterstützung und Hinterbliebenenversorgung stattfindet. Die Höhe der Militär-Hinterbliebenenversorgung hängt von dem militärischen Dienstgrad des Verstorbenen ab. Die Witwe eines Gemeinen erhält jährlich im allgemeinen 400 Mark, die eines Unteroffiziers 600 Mark, die eines Feldwebels 600 Mark. Die Waisengelder betragen für das waisenlose Kind ein Fünftel für das elternlose ein Drittel dieser Witwenversorgung. Die unter gewissen Voraussetzungen bei größerer Kinderzahl nach dem Militär-Hinterbliebenengesetz eintretenden Kürzungen werden im Unterstützungswege ausgeglichen. Den Eltern eines Kriegsteilnehmers kann für die Dauer der Weiblichkeit ein sogenanntes Kriegserntengeld bis zur Höhe von 250 Mark gewährt werden, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Wenn der im Krieges Geschiedene zwar nicht der Ernährer war, aber zum Lebensunterhalt der Eltern wesentlich beigetragen hat, darf eine einmalige Unterstützung gewährt werden. Außerdem zahlt die Militärverwaltung unter gewissen Voraussetzungen auch unehelichen Kindern und schuldlos geschiedenen Ehefrauen Unterstützungen. Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder bleiben gleichfalls nicht unberücksichtigt, denn der Verstorbene für diese bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Um die Witwen und die Waisen in die Lage zu versetzen, sich nach Möglichkeit auf gesunde wirtschaftlicher Grundlage eine neue selbständige Existenz zu gründen, erfolgen für den Fall eines Bedürfnisses neuerdings auch noch besondere Zuwendungen an Hinterbliebene, bei denen das bisherige Arbeitseinkommen des verstorbenen Kriegsteilnehmers zugrunde gelegt wird. Nähere Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen solche Zuwendungen gewährt werden können, erteilen ergänzender Anweisungen zufolge die Ortsbehörden des Wohnortes der Hinterbliebenen, sowie die Zahlstellen von denen die Hinterbliebenen die Versorgungsbefugnisse erhalten.

Soweit die staatlichen Maßnahmen. Wo diese zur Befriedigung jeder Not nicht ausreichen, bietet sich der privaten Fürsorge ein dankbares Feld der Tätigkeit. Sie wird nötigenfalls durch die Mittel der Stiftung Helmbold instand gesetzt werden einzugreifen. — Zum Schluß darf noch erwähnt werden — was nicht allgemein bekannt zu sein scheint —, daß die Hinterbliebenen neben der Versorgung aus Mitteln in zahlreichen Fällen einen gesetzlichen Anspruch auf die Witwen- und Waisenrenten nach der

Reichsversicherungsvorschriften haben. Wer nicht dem Verstorbenen auch die Ehefrau ihrerseits für den Fall des Alters und der Invalidität, sowie zugunsten der Hinterbliebenen.

entscheidet, so erhält die Witwe außer den Renten auch noch ein einmaliges Witwengeld, und bei Waise des 15. Lebensjahres bei Kinder für diese eine Waisenrente.

Die Ernährung des deutschen Volkes gesichert!

Am vergangenen Sonnabend erderte der Landwirtschaftsminister die schwedischen Volksernährungsfragen mit den Vorsitzenden aller preussischer Landwirtschaftskammern. Einmütig wurde, wie wir hören, der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Ernährung unseres Volkes im kommenden Winter völlig gesichert sei. Einmütig und entschieden aber wurden auch die Preistreiberien auf dem Lebensmittelmarkt verurteilt. Zwar müsse die schwierige Lage der Landwirtschaft, die besonders in der Futtermittelknappheit zum Ausdruck komme, eine Verteuerung aller Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht zur Folge haben, unbegründet und zu beurteilen seien aber die sprunghaften Preiserhöhungen der letzten Wochen, die lediglich durch Spekulationen hervorgerufen worden seien. Diese Vorgänge widersprechen den Interessen der Landwirtschaft. Die allgemeine Festsetzung von Butterpreisen durch die Staatsregierung wäre deshalb mit Freuden zu begrüßen, zumal dadurch der Verteuerung der inländischen Butter durch die ausländische ein Ende bereitet würde. Wenn gleich mit einem Rückgang der Milchzeugung zu rechnen sei, so genüge doch die heimische Erzeugung völlig, um Kinder, Kranke und Schwache zu versorgen. Erforderlichenfalls würden wir sogar ohne Butter- und Käsezufuhr aus dem Auslande durchhalten, wenn die Kommunen sich der Verbrauchsregelung nach drücklich annähmen. Die Einführung von Milchkarten sei eine praktische Maßnahme. Auch mit der von Landwirtschaftsminister vorgeschlagenen Regelung des Markterkehrs mit Schweinen erklärten sich die Landwirtschaftskammerpräsidenten einverstanden, wenn gleichzeitig mit der Festsetzung von Schweinepreisen eine allgemeine Festsetzung der Schweinefleischpreise verbunden werde. Die gegenwärtige Gepaltung der Schweinepreise bei der Landwirtschaft durchaus unerwünscht. Ihre Besserung sei nicht in der Lage, sie zu beeinflussen, die sich der Markt ihrer Einwirkung entziehe. Dringend gewarnt aber wurde allseitig vor einem staatlichen Eingreifen in den Rindermarkt. Weber sei dies nach der Marktlage geboten, noch lasse es sich bei der Eigenart des Großviehhandels ohne Beeinträchtigung der Aufsicht und der Milchzeugung praktisch durchführen. Bei der Erörterung der Kartoffelfrage wurde allgemein die Ansicht vertreten, daß zu einer Beantragung überhaupt kein Grund vorliege. Wenn hier und da in den letzten Wochen eine Knappheit und Teuerung im Kartoffelhandel eingetreten sei, so liege dies daran, daß die Ernte in den wichtigsten Kartoffelbaugebieten noch nicht im Gange gewesen und bedeutend schwieriger als in Friedenszeiten einzubringen sei. Obwohl die Kartoffel in weit größerem Maße als sonst zu Futterzwecken herangezogen werden müsse, so verbleiben doch reichliche Kartoffelmengen für die menschliche Ernährung. Die Preise der Reichskartoffel seien allerdings im Verhältnis zu den Futtermittelpreisen als niedrig zu bezeichnen, es unterliege aber keinem Zweifel, daß die Reichskartoffelstelle und die Gemeinden trotzdem nach Kräften von der deutschen Landwirtschaft bei der Kartoffelversorgung unterstützt werden würden. (W. L. B.)

Der Butterpreis.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung des Grundpreises für Butter und die Bestimmung für den Weiterverkauf war im Laufe des gestrigen Tages zu erwarten. Sie hat folgenden Wortlaut: Auf Grund der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt: 1. Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres für Handelsware I auf höchstens 240 Mark, für Handelsware II auf höchstens 230 Mark, für Handelsware III auf höchstens 215 Mark, für abfallende Ware auf höchstens 180 Mark für je 50 Kilogramm festgesetzt. 2. Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen: Beim Verkauf im Großhandel 4 Mark, im Kleinhandel 11 Mark auf je 50 Kilogramm. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. — Der Preis für den Kleinhandel wird also 2,55 Mark für das Pfund beste Ware nicht übersteigen dürfen.

Die Kartoffelversorgung.

In der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung werden vom Sächsischen Ministerium des Innern folgende Ausführungsbestimmungen erlassen: 1. Die Kommunalverbände werden angewiesen, bei Abwicklung des durch die Verteilung der Bezugsscheine sich ergebenden Geschäfts die Reichskartoffelstelle und die bezugsberechtigten Kommunalverbände mit allen Mitteln zu unterstützen und die Abwicklung des Geschäfts in jeder Weise zu beschleunigen. 2. Die Kommunalverbände haben festzustellen, welche Kartoffelerzeuger ihres Bezirks verpflichtet sind, 10 Prozent ihrer Ernte zur Verfügung zu halten. Es ist ein Verzeichnis anzulegen, in welchem die zur Verfügung zu haltenden Mengen für jeden einzelnen Erzeuger zunächst schätzungsweise eingetragen werden. Die 10 Prozent sind von der Gesamternte zu berechnen, also ohne Vorabzug von Saatgut, bereits verkauften oder verbrauchten Mengen. Die Bezugsstellen sind später nach den Ergebnissen der Kartoffelerhebung zu berichtigen. Abschrift des vorläufigen Bezugslistes ist spätestens bis 1. November bei der Zweigstelle der Reichskartoffelstelle

eingureichen. Die Lieferungsverpflichtung ist von der endgültigen Feststellung der Ernte unabhängig. Die auf Grund der Schätzung angeforderten Mengen sind gegebenenfalls unter Vorbehalt der Nachforderung oder späteren Ausgleiches zu entnehmen. In den Bezugsstellen ist die Veränderung der zur Verfügung gehaltenen Bestände durch Verkauf oder Enteignung dauernd nachzutragen. 3. Kartoffelerzeuger, die nach der Bundesratsverordnung Kartoffeln zur Verfügung zu halten haben, sind verpflichtet, diese Vorräte in einwandfreier Ware bis zur Veranlassung des Eigentumsübergangs, längstens bis zum 28. Februar, gut zu verwahren und die Uebernahme bei frostfreiem Wetter zu ermöglichen. 4. Im Einverständnis mit der Reichskartoffelstelle wird eine Zweigstelle für das Königreich Sachsen errichtet. Anträge an diese sind bis auf weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Anmeldungen sächsischer Kommunalverbände insoweit zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsens durch Zuweisungen gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird zunächst keine Gebühr erhoben. 5. Die Kommunalverbände haben selbst oder durch die Gemeindebehörden § 14 ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, umgehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelstelle oder der Zweigstelle erfolgen in jedem Fall durch den Kommunalverband (§ 5). Der durch reichsständigen Verkauf zu anzureichenden Preisen nicht zu bedeckende Bedarf ist, soweit er nicht bei der Reichskartoffelstelle bereits angemeldet ist, umgehend bei deren Zweigstelle für Sachsen anzumelden, die den Bezugsschein erstellt oder vermittelt. Die Zweigstelle nimmt freihändige Angebote auf Lieferung von guten, gesunden Speisekartoffeln von 8,4 Zentimeter Durchmesser zu Grundpreisen nach Maßgabe von § 13 der Bundesratsverordnung zur Vermittlung entgegen. 6. Für die Enteignung der zur Verfügung der Kommunalverbände zu haltenden Vorräte gelten stinngemäß die Vorschriften über Enteignung von Brotgetreide.

Die Beschränkung der Milchverwendung.

Das sächsische Ministerium des Innern erläßt zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung folgende Ausführungsbestimmungen: I. Zu § 1 der Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt: 1. (zu Punkt 1) Unter das Verbot fällt auch veredelte Vollmilch oder Sahne. Als geordnete Betriebe gelten auch Gast-, Schank- und Speisewirtschaften aller Art. 2. (zu Punkt 2) Unter das Verbot fällt auch die Verwendung von Speise- und sogenannten Cremes. 3. (zu Punkt 3) Tauerntmilch (Trockenmilch, kondensierte Milch, sogenannte Milchschokolade) darf veredelt werden, aber erst nachdem sie auf einen Fettgehalt von höchstens 4 v. S. veredelt worden ist. II. Auf Grund von § 6 der Bundesratsverordnung wird weiterhin bestimmt: 1. frische Sahne außer zur Herstellung von Butter in den Betrieben zu bringen. Als Sahne gilt auch Milch, deren Fettgehalt künstlich angereichert ist (im Verkehr als Doppelmilch, doppelfette Kaffeemilch und ähnlich bezeichnet). 2. Frische Milch und frische Sahne zur Bereitung von Schokolade, Bonbons, Pralinen u. dergl. zu verwenden; 3. Schlagmilch herzustellen, auch im Haushalt; 4. Vollmilch an Küder und Schweine zu verfüttern, die älter als sechs Wochen sind; 5. Milch zur Herstellung von Gegenständen zu verwenden, die nicht der Ernährung dienen, insbesondere Magermilch zu Kaffeein zu verarbeiten; 6. Dauermilch (Trockenmilch, Milch oder Sahnepulver, kondensierte Milch und ähnliches) herzustellen. III. Alle Stellen, Erzeuger wie Händler, die bisher Milch als Verbrauchsmilch in den Verkehr gebracht haben, müssen auch weiterhin die gleiche Menge, berechnet nach dem Durchschnitt des Monats August 1915 und wenn sie weniger erzeugen oder geliefert erhalten, die gesamte Menge als Verbrauchsmilch in den Verkehr bringen. Von dieser Milch darf bis auf weitere Anordnung nichts verbuttert oder veredelt werden. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Mengen, deren der Erzeuger oder Händler zur Ernährung der Angehörigen und des Viehes und zur Fütterung seines Viehes bedarf. Ferner darf Milch, die als Verbrauchsmilch in den Verkehr gebracht werden mußte, aber nachweislich nicht mehr als frische Verbrauchsmilch im Handel abgesetzt werden konnte oder sauer geworden ist, verarbeitet werden. Hieron ist der zuständigen Behörde sofort unter Angabe der Menge, um die es sich handelt, Anzeige zu machen. Alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, in denen Milch zum Zwecke des Verkaufs erzeugt, verarbeitet oder umgesetzt wird, sind verpflichtet, über den Umsatz genau Buch zu führen. Die Buchführung muß die Menge der täglich gewonnenen, verarbeiteten oder verkauften Milch, sowie den Preis, zu welchem die Milch oder die Milchzerzeugnisse abgesetzt worden sind, erkennen lassen. Die Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist der zuständigen Behörde anzugeben, welche Mengen im Monat August 1915 von jedem einzelnen in den Berichten gebracht worden sind. Die Bücher haben diese Angaben nachzuprüfen. IV. Ausnahmen von den Bestimmungen der Bundesratsverordnung sowie dieser Verordnung bewilligt das Ministerium des Innern; nur die Abgabe von Sahne an Kranke kann die zuständige Behörde bewilligen. Die Erlaubnis darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auf nicht länger als

Vertical text on the left margin including 'Aue.', 'S.', 'ne.', 'ten.', 'ne.', 'ische,', 'tarpfen,', 'ge, ferner', 'Kürbisse,', 'Kartoffeln', 'Melzer.', 'arne', 'waren', 'mann', 'cker', 'er', 'hnt zum', 'rik,', 'er', 'ten', 'eigenen.', 'i. Sa.', 'Aue.', 'er', 'r. 31.', 'e', 's noch', 'ntner.', 'vorh.', 'Klail,', '7.'